

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. November 2018

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
1. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	232
	22410	
1. 11. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg sowie der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen	234
	22410, 22410	
7. 11. 2018	Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Altenpflegeausgleichsverordnung	241
	21064	
6. 11. 2018	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten	242
	20600	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung
an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Vom 1. November 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Der Unterricht wird in Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächern erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Belegungsverpflichtungen nach Wochenstunden und Schulhalbjahren ergeben sich aus der Anlage 1.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absätze 3 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 3 bis 5 und 7 sowie der Anlagen 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - dd) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Unterrichtsleistungen können auch in Fächern erbracht worden sein, die zweistündig unterrichtet worden sind.“
 - c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) An Freien Waldorfschulen können als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau nur Fächer gewählt werden, die in der Qualifikationsphase durchschnittlich fünfständig unterrichtet werden, und als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau nur Fächer, die in der Qualifikationsphase durchschnittlich dreistündig unterrichtet werden.“
3. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 10 AVO-GOBÄK“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5 AVO-GOBÄK“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ein Fach“ durch die Worte „zwei Fächer“ ersetzt.

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Übergangsregelungen

(1) § 3 Abs. 2 und 7 und die Regelung zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in der Anlage 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung finden erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen.

(2) § 16 Abs. 1 Satz 2 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 an der Abiturprüfung teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben und die Schule verlassen.

(3) Anlage 2 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 das erste Jahr der Qualifikationsphase besuchen.“

6. Anlage 1 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)“ wird die Angabe „und Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.
 - b) Im Aufgabenfeld A werden beim Fach „Darstellendes Spiel“ in der Spalte „Fächer“ das Fußnotenzeichen „³“ durch das Fußnotenzeichen „²“ und in der Spalte „wählbar als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ die Angabe „–“ durch die Angabe „X“ ersetzt.
 - c) Im Aufgabenfeld B wird beim Fach „Werte und Normen“ in der Spalte „Fächer“ das Fußnotenzeichen „²“ angefügt und in der Spalte „wählbar als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ wird die Angabe „–“ durch die Angabe „X“ ersetzt.
 - d) Beim Fach „Sport“ wird in der Spalte „wählbar als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ das Fußnotenzeichen „⁴“ durch das Fußnotenzeichen „³“ ersetzt.
 - e) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³ Das Fach kann nur als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.“
 - f) Die Fußnote 4 wird gestrichen.
8. In Anlage 3 wird im Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 1. November 2018

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 6)

„Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

**Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule:
Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen**

	Fächer	Wochen- stunden ¹⁾	Schul- halbjahre
Kern- fächer	Deutsch	3	4
	fortgeführte Pflichtfremdsprache	3	4
	Mathematik	3	4
Ergänzung- fächer	weitere Pflichtfremdsprache	3	4
	Geschichte oder Politik- Wirtschaft oder Erdkunde	3	4
	eine Naturwissenschaft	3	4
Wahl- fächer	mindestens zwei weitere	2	4
	Fächer nach der Anlage 2 ²⁾	2	4

¹⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt durchschnittlich fünf Wochenstunden, wenn das Fach als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt worden ist. Die Belegungsverpflichtung beträgt durchschnittlich drei Wochenstunden, wenn das Fach als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau gewählt worden ist (§ 3 Abs. 7).

²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Es dürfen nur Fächer angeboten werden, die als Unterrichtsfach an der Schule schulbehördlich genehmigt worden sind.“

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium
und das Kolleg sowie der Verordnung
über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und
Schulformen der allgemein bildenden Schulen

Vom 1. November 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium
und das Kolleg

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Einführungsphase mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden“ durch die Worte „die Leistungen am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten bewertet worden sein“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre von der Schule einzutragen sind.

(2) ¹In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Die Punkte sind wie folgt Noten zugeordnet:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.

³Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Vorkurs mit einer in Satz 2 genannten Note bewertet.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie die Teilnahmeverpflichtungen ergeben sich aus der Anlage 1.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) entsprechend.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Organisation des Unterrichts und
Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ²Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie die Belegungsverpflichtungen ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 2 und für das Kolleg aus der Anlage 3.

(2) ¹In der Einführungsphase werden im Rahmen des Wahlunterrichts zusätzlich Arbeitsgemeinschaften, Projekte und zusätzlicher Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten angeboten. ²Der Unterrichtsumfang ergibt sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 2 und für das Kolleg aus der Anlage 3.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Am Ende der Einführungsphase findet im Abendgymnasium und im Kolleg eine Versetzung statt.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. ²Von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten

bewertet worden sind. ³Bei einem Wechsel der Fächer ist die Beurteilung in dem Fach zugrunde zu legen, in das gewechselt worden ist. ⁴Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 WeSchVO entsprechend.

(3) ¹Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ausgeglichen werden. ²Bei mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern können ausgeglichen werden:

1. mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern, darunter

höchstens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, durch mit mindestens 6 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Faches und des Ausgleichsfaches mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder

2. mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach, jedoch nicht in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

³Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Anlage 2 für das Abendgymnasium und in der Anlage 3 für das Kolleg höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ⁴Leistungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden. ⁵§ 5 Abs. 2 WeSchVO gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule, und zwar

1. am Abendgymnasium für
 - a) den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
 - b) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder
 - c) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einer Naturwissenschaft und Mathematik,
2. am Kolleg für
 - a) den sprachlichen Schwerpunkt mit zwei fortgeführten Fremdsprachen oder mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
 - b) den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder mit Kunst und Deutsch oder mit Musik und Mathematik oder mit Kunst und Mathematik,
 - c) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld oder
 - d) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit zwei Naturwissenschaften oder mit einer Naturwissenschaft und Mathematik oder mit einer Naturwissenschaft und Informatik oder mit Mathematik und Informatik.

²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern, im Kolleg zusätzlich im Seminarfach erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs-, und Wahlfächer sowie die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 4 und für das Kolleg aus der Anlage 5. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 13 Abs. 4 bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ durch die Worte „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Anlagen 4 und 5“ durch die Worte „der Anlage 6“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit fünf Wochenstunden unterrichtet werden.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit drei Wochenstunden unterrichtet werden; § 5 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“

- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

- c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat. ²Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat. ³Die Schule kann von den Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn es mit vier Wochenstunden unterrichtet wird. ²Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht hat, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht, und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ³Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen. ⁴Im Prüfungsfach Sport werden Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet.

(7) ¹Eine neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. ²Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist.“

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2 AVO-GOBÄK) durchgeführt.“

- e) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 7 AVO-GOBÄK“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 6 AVO-GOBÄK“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aus den Anlagen 4 und 5“ durch die Worte „für das Abendgymnasium aus der Anlage 4 und für das Kolleg aus der Anlage 5“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungen für ein Schulhalbjahr kann ein Fach nur einmal angerechnet werden.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abgangszeugnis, Abschluss des Sekundarbereichs I

¹Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. ²Ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I. ³Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und die Regelung über die Wahl des Faches Informatik als Schwerpunkt in Anlage 5 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3, die Regelung zur Stündigkeit von Sport als Prüfungsfach in § 13 Abs. 6 Satz 1 und die Regelungen zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in den Anlagen 4 und 5 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr der Qualifikationsphase oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen.

(4) § 13 Abs. 7 Satz 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase besuchen.

(5) § 13 Abs. 8 Satz 3 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen.“

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Wahlunterricht“ wird wie folgt geändert:

Dem Wort „Wahlunterricht“ wird das Fußnotenzeichen „⁴“ angefügt und in der Spalte „Wochenstunden“ wird die Angabe „+⁴“ gestrichen.

b) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„⁴ Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht am Abendgymnasium nicht insgesamt vierzehn Wochenstunden und am Kolleg nicht insgesamt zwanzig Wochenstunden erreichen, müssen in erforderlichem Umfang Wahlunterricht besuchen. Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu besuchen.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

b) Die Zeile „Wahlunterricht“ wird wie folgt geändert:

Dem Wort „Wahlunterricht“ wird das Fußnotenzeichen „⁴“ angefügt und in der Spalte „Wochenstunden“ wird die Angabe „-⁴“ gestrichen.

c) Die Fußnoten 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴ Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu besuchen.

„⁵ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum

Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.“

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

b) In der Zeile „Pflichtunterricht“ werden in der Spalte „Fächer“ die Worte „Kunst oder Musik“ durch die Worte „Kunst, Musik, Darstellendes Spiel“ ersetzt.

c) In der Zeile „Wahlpflichtunterricht“ werden in der Spalte „Fächer“ nach dem Klammerzusatz „(Physik, Chemie oder Biologie)“ die Worte „oder eine Naturwissenschaft und Informatik“ eingefügt.

d) Die Zeile „Wahlunterricht“ wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wort „Wahlunterricht“ wird das Fußnotenzeichen „⁶“ angefügt und in der Spalte „Wochenstunden“ wird das Fußnotenzeichen „⁶“ gestrichen.

bb) Bei dem Fach „Sporttheorie“ wird in der Spalte „Wochenstunden“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

e) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„² Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt worden ist. Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.“

f) Die Fußnoten 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„⁶ Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu belegen.

„⁷ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.

„⁸ Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).“

14. Die Anlagen 4 bis 6 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen

Die Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen“.

2. In § 1 werden die Worte „in der gymnasialen Oberstufe“ durch die Worte „des Sekundarbereichs II des Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 1. November 2018

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 14)

„Anlage 4

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

**Qualifikationsphase des Abendgymnasiums:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Geschichte	Naturwissenschaft	5	4
	Deutsch	Deutsch, fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Mathematik	Mathematik	5	4
Kernfächer	Mathematik	Deutsch ²⁾ , Fremdsprache ²⁾ ³⁾ , Mathematik ²⁾	Deutsch	3 ⁴⁾	4
			Fremdsprache ³⁾	3 ⁴⁾	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Geschichte ⁶⁾	2 ⁴⁾ ⁵⁾	4
	Geschichte ⁶⁾			2 ⁴⁾ ⁵⁾	4
Wahlfächer ⁷⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁸⁾			4 ⁵⁾ ⁹⁾	

¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

²⁾ Wird Deutsch als Schwerpunktfach gewählt, so sind Mathematik und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen. Wird eine fortgeführte Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und Mathematik als Kernfächer zu wählen. Wird Mathematik als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen.

³⁾ Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.

⁴⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

⁵⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).

⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.

⁷⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.

⁸⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.

⁹⁾ Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

**Qualifikationsphase des Kollegs:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	5	4
	weitere fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ²⁾		Deutsch	Deutsch	3 ³⁾	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ³⁾	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁴⁾	Mathematik	Mathematik ⁵⁾	3 ³⁾	4
Ergänzungsfächer	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2 ³⁾ 6)	2
	Geschichte ⁷⁾	Geschichte ⁷⁾		Geschichte ⁷⁾	2 ³⁾ 6)	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾⁹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	2 ³⁾ 6)	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁰⁾	2 ³⁾ 6)	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3
Wahlfächer ¹¹⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6 ¹²⁾				3 ³⁾ 6) ¹³⁾	

- ¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).
- ²⁾ Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- ³⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- ⁴⁾ Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- ⁵⁾ Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- ⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- ⁷⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.
- ⁸⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.
- ⁹⁾ Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.
- ¹⁰⁾ Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- ¹¹⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so sind in dem erforderlichen Umfang weitere Wahlfächer zu belegen.
- ¹²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.
- ¹³⁾ Eine neu begonnene Fremdsprache ist vierstündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

**Qualifikationsphase;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch ¹⁾	X	X
	Französisch ¹⁾²⁾	X	X
	Latein ¹⁾²⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾²⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ²⁾³⁾	—	X
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Religion	X	X
	Philosophie ²⁾	X	X
	Rechtswissenschaften ²⁾	X	X
	Pädagogik ²⁾	X	X
	Psychologie ²⁾	X	X
	Wirtschaftslehre ²⁾	X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ²⁾	X	X
	Seminarfach	—	—
	Sport ²⁾⁴⁾	—	X

¹⁾ Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat (§ 13 Abs. 5 Satz 2). Die Schule kann hiervon Ausnahmen zulassen (§ 13 Abs. 5 Satz 3). Eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden (§ 13 Abs. 7 Satz 1).

²⁾ Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach schulbehördlich genehmigt worden sein.

³⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach gewählt werden und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 7 Satz 2).

⁴⁾ Das Fach Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).“

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Niedersächsischen
Altenpflegeausgleichsverordnung

Vom 7. November 2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Altenpflegeausgleichsverordnung vom 14. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 404), geändert durch Verordnung vom 27. März 2017 (Nds. GVBl. S. 66), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. November 2018

Die Niedersächsische Landesregierung

W e i l R e i m a n n

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über Ausnahmen von der
Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten

Vom 6. November 2018

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten vom 10. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 349) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. November 2018

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten